

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Bellingen | Birkholz | Bittkau | Briest | Brunkau | Cobbel | Demker | Elversdorf | Grieben | Groß Schwarzlosen | Hüselitz | Jerchel
Kehner | Klein Schwarzlosen | Lüderitz | Mahlpfuhl | Ottersburg | Polte | Ringfurth | Sandfurth | Scheeren | Schelldorf | Schernebeck
Schleuß | Schönwalde | Sophienhof | Stegelitz | Tangerhütte | Uchtdorf | Uetz | Weißewarte | Windberge



EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt Herr Brohm

An den
Vorsitzenden des Stadtrates
Herrn Dr. Denis Gruber

Zimmer 17
Telefon +49 (0) 39 35 93 17 50
Telefax +49 (0) 39 35 93 17 14
E-Mail a.brohm@tangerhuette.de
Datum 02.08.2026

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#8-14

Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA gegen den Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2026

hier: Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 9. Juli 2026 zur Ersatzvornahme hinsichtlich der Stellvertretungen des Hauptverwaltungsbeamten

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

hiermit widerspreche ich als Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA fristgerecht dem in der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juli 2026 gefassten Beschluss, gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 9. Juli 2026 hinsichtlich der Ersatzvornahme zur Besetzung der ersten und zweiten Stellvertretung Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch richtet sich gegen das **nicht rechtskonforme Zustandekommen des Beschlusses**. Er stellt keine abschließende Bewertung der politischen Zielrichtung des Stadtrates und auch keine abschließende Bewertung der Rechtmäßigkeit der kommunalaufsichtlichen Ersatzvornahme dar.

Der Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA aufschiebende Wirkung.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Antrag auf Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde war nicht Bestandteil der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 20. Juli 2026.

Hausanschrift:
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF3SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



Er wurde erst am Sitzungstag als Antrag für den nichtöffentlichen Teil vorgelegt. Zur Behandlung des Antrages musste die bereits bekannt gegebene Tagesordnung erweitert werden.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in der Sitzung darauf hingewiesen, dass der Gegenstand nach seiner Rechtsauffassung grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandeln ist und deshalb nicht im Wege einer nachträglichen Erweiterung der nichtöffentlichen Tagesordnung zur Beschlussfassung gestellt werden kann.

Der Stadtrat hat den Antrag dennoch auf die Tagesordnung genommen. Die inhaltliche Diskussion fand nach dem tatsächlichen Sitzungsverlauf zu wesentlichen Teilen bereits im öffentlichen Teil statt. Die abschließende Beschlussfassung wurde jedoch in den nichtöffentlichen Teil verlagert.

Die politische Willensrichtung der Mehrheit des Stadtrates mag damit erkennbar geworden sein. Die Erkennbarkeit eines politischen Willens ersetzt jedoch nicht die Einhaltung der zwingenden gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Verfahrensvorschriften.

2. Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten zum Widerspruch

Nach § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte einem Beschluss der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass dieser rechtswidrig ist.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat insoweit kein freies politisches Ermessen. Seine Aufgabe besteht darin, die Gesetzmäßigkeit der kommunalen Willensbildung und des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zum Widerspruch bezieht sich nicht nur auf die materielle Rechtmäßigkeit des beschlossenen Inhalts. Sie umfasst auch erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder aufgrund des Gesetzes erlassene Verfahrensregelungen.

3. Grundsatz der Öffentlichkeit

Gemäß § 52 Abs. 1 KVG LSA sind die Sitzungen des Stadtrates grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit darf nach § 52 Abs. 2 KVG LSA nur ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist damit die begründungsbedürftige Ausnahme vom gesetzlichen Grundsatz.

Diese gesetzliche Regelung wird durch §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates konkretisiert.

Der hier behandelte Antrag hatte im Kern nicht die Wahl, Einstellung, Ernennung, disziplinarrechtliche Bewertung oder eine sonstige individualrechtliche Personalentscheidung zum Gegenstand. Gegenstand war vielmehr die politische und rechtliche Entscheidung der Einheitsgemeinde, ob gegen eine kommunalaufsichtliche Maßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse.



Der Umstand, dass die angegriffene Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde zwei Beschäftigte der Verwaltung namentlich betrifft, führt nicht automatisch dazu, dass der gesamte Beratungsgegenstand als Personalangelegenheit nichtöffentlich zu behandeln ist.

Soweit im Verlauf der Beratung persönliche Erklärungen, gesundheitliche Belange, Personalaktendaten oder sonstige schutzwürdige persönliche Umstände einzelner Beschäftigter erörtert werden sollten, hätte die Öffentlichkeit für diesen abgrenzbaren Teil der Beratung ausgeschlossen werden können. Der grundsätzliche Beschluss über die Einlegung eines Widerspruchs hätte gleichwohl öffentlich beraten und beschlossen werden müssen.

Dass wesentliche Teile der tatsächlichen Diskussion bereits im öffentlichen Sitzungsteil geführt wurden, bestätigt zusätzlich, dass der Gegenstand jedenfalls in seinem wesentlichen Kern keiner vollständigen Geheimhaltung bedurfte.

4. Unzulässige Erweiterung der Tagesordnung

Nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse ist nach erfolgter Einladung die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig.

Lediglich in Fällen hoher Dringlichkeit kann die Tagesordnung um eine Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre. Hierfür ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Die Geschäftsordnung unterscheidet damit ausdrücklich zwischen

- öffentlich zu behandelnden Angelegenheiten, die nach erfolgter Einladung nicht mehr ergänzt werden dürfen, und
- dringlichen nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten, deren Ergänzung unter besonderen Voraussetzungen möglich ist.

Da der Antrag auf Einlegung eines Widerspruchs in seinem wesentlichen Gegenstand öffentlich zu behandeln war, durfte er nach erfolgter Einladung nicht mehr auf die Tagesordnung der Sitzung vom 20. Juli 2026 gesetzt werden.

Auch eine möglicherweise vorhandene Dringlichkeit konnte diesen Mangel nicht beseitigen. Die Geschäftsordnung lässt eine dringliche Erweiterung nur für solche Gegenstände zu, die tatsächlich nichtöffentlich behandelt werden müssen.

Die Einordnung des Antrages durch die Antragsteller als „nichtöffentlich“ ist hierfür nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist allein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit objektiv vorlagen.

5. Fehlende öffentliche Bekanntmachung

Nach § 52 Abs. 4 KVG LSA sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschlussgegenstand war in der veröffentlichten Tagesordnung nicht enthalten. Die Öffentlichkeit hatte deshalb vor Beginn der Sitzung keine Möglichkeit zu erkennen, dass sich



der Stadtrat mit der Einlegung eines Widerspruchs gegen die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme befassen würde.

Der Zweck der Bekanntmachungspflicht besteht nicht allein darin, allgemein auf eine Stadtratssitzung hinzuweisen. Die Einwohner müssen anhand der bekannt gemachten Tagesordnung entscheiden können, ob sie wegen eines für sie bedeutsamen Beratungsgegenstandes an der öffentlichen Sitzung teilnehmen möchten.

Die Behandlung wesentlicher Teile des Gegenstandes im öffentlichen Sitzungsteil konnte die unterbliebene vorherige Bekanntmachung nicht heilen. Die Einwohner konnten vor der Sitzung gerade nicht wissen, dass dieser Gegenstand beraten werden würde.

Auch die Verlagerung der abschließenden Beschlussfassung in den nichtöffentlichen Teil beseitigte den Fehler nicht, sondern führte dazu, dass ein wesentlicher Teil der kommunalen Willensbildung der Öffentlichkeit entzogen wurde.

6. Bindung an die Geschäftsordnung und die Hauptsatzung

Gemäß § 59 KVG LSA gibt sich die Vertretung eine Geschäftsordnung zur verbindlichen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

§ 9 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bestimmt ausdrücklich, dass das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen durch die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt wird.

Die Geschäftsordnung ist daher keine unverbindliche organisatorische Empfehlung. Sie bindet den Stadtrat, den Vorsitzenden und den Hauptverwaltungsbeamten.

Der Vorsitzende des Stadtrates hat die Sitzung nach Maßgabe des KVG LSA, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung zu leiten. Der Stadtrat kann sich über die eigenen Verfahrensregelungen nicht allein durch Mehrheitsentscheidung hinwegsetzen, soweit die Geschäftsordnung eine entsprechende Abweichung nicht zulässt.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung waren bei dem vorliegenden öffentlich zu behandelnden Gegenstand nicht erfüllt.

7. Zum Fehlen einer förmlichen Beschlussvorlage

Für den Beschluss lag keine durch die Verwaltung erstellte und rechtlich geprüfte Beschlussvorlage vor. Vorgelegt wurde lediglich ein Antrag von Fraktionsvorsitzenden mit einem Beschlussvorschlag.

Der Umstand, dass keine förmliche Beschlussvorlage der Verwaltung vorlag, führt für sich allein noch nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen Anträge stellen, die auf die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Auch über ordnungsgemäß eingebrachte Sachanträge kann der Stadtrat Beschlüsse fassen.

Der Rechtsfehler liegt deshalb nicht allein in der Bezeichnung oder Form des Dokuments als Antrag.



Entscheidend ist vielmehr, dass

- der Antrag erst nach erfolgter Einladung eingebracht wurde,
- der Gegenstand nicht auf der bekannt gemachten Tagesordnung stand,
- eine Erweiterung um einen öffentlich zu behandelnden Gegenstand nach der Geschäftsordnung nicht zulässig war,
- die abschließende Beschlussfassung dennoch nichtöffentlich erfolgte und
- damit die gesetzlich vorgeschriebene Sitzungsöffentlichkeit und die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung nicht eingehalten wurden.

Das Fehlen einer regulären Beschlussvorlage hat allerdings dazu beigetragen, dass vor der Beschlussfassung keine geordnete verwaltungsseitige Prüfung der Zuständigkeit, des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Rechtsfolgen und des weiteren Verfahrens erfolgen konnte.

8. Wesentlicher Verfahrensfehler

Bei dem festgestellten Verstoß handelt es sich nicht um einen lediglich unbeachtlichen formalen Mangel.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den tragenden Verfahrensprinzipien der kommunalen Willensbildung. Er soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit und demokratische Kontrolle gewährleisten.

Die Öffentlichkeit muss nicht nur abstrakt Zugang zu einer Sitzung haben. Sie muss anhand der bekannt gemachten Tagesordnung erkennen können, welche Angelegenheiten beraten und entschieden werden.

Durch die nicht angekündigte Aufnahme des Gegenstandes und die nichtöffentliche Beschlussfassung wurde diese Möglichkeit eingeschränkt. Der Verfahrensfehler kann deshalb die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses berühren.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist daher gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet, dem Beschluss zu widersprechen.

9. Keine abschließende inhaltliche Bewertung

Dieser Widerspruch richtet sich zunächst gegen das Verfahren, in dem der Stadtratsbeschluss zustande gekommen ist.

Damit wird weder festgestellt, dass der Stadtrat keinen Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme beschließen dürfte, noch wird abschließend festgestellt, dass die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde in jeder Hinsicht rechtmäßig ist.

Der Stadtrat kann seinen politischen Willen in einem ordnungsgemäßen Verfahren erneut zur Abstimmung stellen.

Hierzu muss der Beratungsgegenstand

- eindeutig bezeichnet,
- rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt,



- mit den erforderlichen Unterlagen versehen,
- öffentlich bekannt gemacht und
- grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Lediglich klar abgrenzbare persönliche oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Einzelheiten dürfen in einem gesonderten nichtöffentlichen Teil behandelt werden.

Weiteres Verfahren

Der Stadtrat muss sich erneut mit dem Gegenstand befassen und den Widerspruch gegen den Beschluss vom 20. Juli 2026 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Die erneute Befassung ist grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Die Tagesordnung ist ordnungsgemäß und rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Verbleibt der Stadtrat bei erneuter Beschlussfassung bei seiner Entscheidung und ist der Beschluss nach meiner Auffassung weiterhin rechtswidrig, ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der gegenüber dem Landkreis bereits fristwährend eingelegte Widerspruch gegen die Entscheidung vom 9. Juli 2026 wird bis zur erneuten Befassung des Stadtrates nicht zurückgenommen. Damit soll verhindert werden, dass der Einheitsgemeinde durch den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein endgültiger Rechtsverlust entsteht.

Bis zur erneuten Entscheidung des Stadtrates wird der externe Widerspruch jedoch nicht über die zur Fristwahrung erforderlichen Handlungen hinaus weiterbetrieben. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird über den vorliegenden kommunalverfassungsrechtlichen Widerspruch und dessen aufschiebende Wirkung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Brohm
Bürgermeister

